

Rahmenbedingungen

Bildungsfreistellung



HESSEN

Grundlage

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Anspruch

- mindestens 5 Tage pro Jahr für alle Arbeitnehmer*innen
- auf Antrag einmalig übertragbar

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- drei Wochen nach Antragstellung, schriftlich und begründet
- "Wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Diese können bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden."

Beantragungsfrist bei EVA

- 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Einschränkungen der Seminardauer

- "in der Regel an fünf aufeinanderfolgenden Tagen"
- Verteilung einzelner Tage auf mehrere Wochen ist möglich

Tägliche Mindestseminarzeit

- 6 Zeitstunden
- Am An- und Abreisetag reichen 4 Zeitstunden, wenn im Schnitt 6 Stunden pro Seminartag erreicht werden

Besonderheiten

- Für die pädagogische Mitwirkung bei Bildungsurlaubsangeboten gibt es einen zusätzlichen Anspruch von 5 Tagen - allerdings ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung